

## Durchsuchung bei Medienorganen

BVerfG, Beschluss vom 13.07.2015 – 1 BvR 1089/13, 1 BvR 1090/13 (AG Tiergarten, LG Berlin)

### I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Beschwerdeführer sind ein Journalist (Beschwerdeführer zu I.) und ein Zeitungsverlag (Beschwerdeführerin zu II.), in dem unter anderem die Berliner Morgenpost erscheint. Der Beschwerdeführer zu I. recherchierte über das Verschwinden von zwei Kindern in den 1990er Jahren, weshalb er im Frühjahr 2011 nach Amsterdam reiste. Dabei wurde er von dem Polizeioberkommissar N begleitet. Dieser stellte der Chefredaktion der Beschwerdeführerin zu II. hierfür eine Rechnung in Höhe von 3.149,07 €, in der es heißt „wegen der Konspirativität in dieser Sache bitte ich um Barauszahlung“. Dabei hat er einen Tagessatz in Höhe von 500 € veranschlagt. Auf diese Rechnung waren die Ermittlungsbehörden im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen N wegen Geheimnisverrats (§ 353b StGB) gestoßen. N stand in Verdacht, eine geplante Razzia der Berliner Polizei an Journalisten weitergegeben zu haben. Über diese Razzia hatte aber nicht die Berliner Morgenpost, sondern Spiegel-Online, welcher nicht im Zusammenhang mit der Beschwerdeführerin zu II. steht, berichtet. Im Rahmen der Ermittlungen konnte festgestellt werden, dass die Reise des N nicht genehmigt und seinem Dienstherrn nicht bekannt gewesen war. Zudem konnte durch die Ermittlungen eine Zahlung des Beschwerdeführers zu I. in Höhe von 100 € an N festgestellt werden. Es entstand der Verdacht, dass die Tätigkeiten des N für die Zeitung dienstlichen Bezug hatten. Nach Darstellung der Beschwerdeführer sei N jedoch außerhalb seiner Dienstzeit als Sicherheitsexperte für die Recherchereise nach Amsterdam engagiert worden. Die 100 € seien von N für den Kauf von zwei Jacken ausgelegt und später an ihm zurückgezahlt worden.

Im November 2012 wurden nach einem Beschluss des AG Tiergarten das Redaktionsgebäude der Beschwerdeführerin zu II. sowie die Privatwohnung des Beschwerdeführers zu I. wegen des Verdachts der Bestechung (§ 334 StGB) durchsucht und verschiedene Datenträger beschlagnahmt.

Das LG Berlin verwarf die gegen den Durchsuchungsbeschluss eingelegte Beschwerde als unbegründet. Gegen die Beschuldigten habe ein Anfangsverdacht bestanden. § 97 V 1 StPO stünde nicht entgegen, da ein dringender Tatverdacht wegen der konspirativen Nutzung eines „Journalisten-Handys“ durch N gegeben war.

Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde ist begründet

### II. Entscheidungsgründe

Zunächst stellt das BVerfG dar, dass die Durchsuchung der Redaktion und die Beschlagnahme der dort gefundenen Beweismittel ein Eingriff in die Pressefreiheit (Art. 5 I 2 GG) darstellt.

Dieser Eingriff ist nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Pressefreiheit findet zwar ihre Grenzen in den allgemeinen Gesetzen (Art. 5 II GG). Die Bestimmungen der StPO stellen auch allgemeine Gesetze dar. Diese müssen aber im Lichte dieses Grundrechts gesehen werden. Durch die Vorschriften der §§ 53 I Nr. 5 und 97 V 1 StPO auf der einen Seite und § 97 V 2, II 3 StPO auf der anderen Seite wurde ein Ausgleich zwischen der Pressefreiheit und dem Strafverfolgungsinteresse geschaffen. Auch wenn der in § 97 V 1 StPO geregelte Beschlagnahmeschutz nicht anwendbar ist, ist Art. 5 I 2 GG für die Auslegung und Anwendung der strafprozessualen Normen über Durchsuchungen und Beschlagnahmen, die in Redaktionen oder bei Journalisten erfolgen, zu beachten. Nach diesen Grundsätzen reichte der den gerichtlichen Anordnungen zu Grunde liegende Tatverdacht gegen die Beschwerdeführer unter Berücksichtigung des Grundrechts aus Art. 5 I 2 GG für eine Durchsuchung und Beschlagnahme nicht aus. Dieser Anfangsverdacht muss auf konkreten Tatsachen beruhen, wobei vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen nicht ausreichen. Es müssen sachlich zureichende plausible Gründe für eine Durchsuchung vorliegen. Dienen daher Durchsuchungen und Beschlagnahmen in einem Ermittlungsverfahren gegen Presseangehörige ausschließlich oder vorwiegend dem Zweck, die Person des Informanten zu ermitteln, sind diese Maßnahmen verfassungsrechtlich unzulässig. Sonst besteht die Gefahr, dass der von der Pressefreiheit mit geschützte Informantenschutz unterlaufen wird.

In § 353b IIIa StGB ist nunmehr gesetzlich geregelt, dass Beihilfehandlungen einer in § 53 I Nr. 5 StPO genannten Person nicht rechtswidrig sind, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken. Strafbar bleibt nur die Anstiftung zum Geheimnisverrat sowie Beihilfehandlungen, die über § 353b IIIa StGB hinausgehen. Hierzu zählt unter anderem die Zahlung von Honorar für dienstlich erlangte Informationen. Aber auch in dieser Fallgruppe ist Art. 5 I 2 GG zu beachten. Es ist nicht ausreichend, wenn die Durchsuchung und Beschlagnahme nicht auf einen konkretisierten Tatverdacht gerade gegenüber den konkret betroffenen Presseangehörigen gestützt ist, sondern dem vorrangigen oder ausschließlichen Zweck dient, Verdachtsgründe insbesondere gegen den Informanten zu finden. Ein bloß allgemeiner Verdacht, dass dienstliche Informationen an die Presse weitergegeben wurden, genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Gerade in dem vorliegenden Fall ging es darum Beweismaterial gegen einen Informanten aus Polizeikreisen zu finden, welcher Geld für Informationen entgegengenommen haben soll. Bei dem Bezug zu den Beschwerdeführern handelt es sich um bloße Mutmaßungen. Zum einen berichteten nicht die Beschwerdeführer über die geplante Razzia. Zum anderen ist auch nicht erkennbar für welche Informationen die Beschwerdeführer Geld an N gezahlt haben sollen. Der Tatbestand der Bestechung erfordert aber die Vornahme einer hinreichend konkreten Diensthandlung. Auch die Tatsache, dass N ein sogenanntes „Journalisten-Handy“ nutzte, in dem neben dem Namen des Beschwerdeführers zu I. auch ein Journalist von Spiegel-Online eingespeichert war, spricht lediglich dafür, dass dieser Informationen an Journalisten weitergegeben hat. Das bloße Interesse der Strafverfolgungsbehörden, dies zu bestätigen, kann keine Durchsuchung bei den Beschwerdeführern rechtfertigen. Auch aus der bei N gefundenen Rechnung an die Chefredaktion der Beschwerdeführerin zu II. lässt sich kein Verdacht einer Straftat bezüglich den Beschwerdeführern begründen.

Damit bestand gegen die Beschwerdeführer kein ausreichender Verdacht bezüglich einer Straftat, die den Beschlagnahmeschutz entfallen lassen würde.

### **III. Problemstandort**

Das BVerfG befasst sich mit den Anforderungen an einen Tatverdacht, sodass bei Personen, die unter § 53 I Nr. 5 StPO fallen, durchsucht und beschlagnahmt werden darf. Hierbei ist die Vorschrift des § 97 V StPO im Lichte der Pressefreiheit nach Art. 5 I 2 GG auszulegen. Dient eine Durchsuchung und Beschlagnahme ausschließlich oder vorwiegend dem Zweck, die Person des Informanten zu ermitteln, sind diese Maßnahmen verfassungsrechtlich unzulässig.